



Freie und Hansestadt Hamburg

Elternkammer

Geschäftsordnung der Elternkammer Hamburg (GO EKH)

in der Fassung vom 20. Juni 1991, geändert am 25. November 1997, 20. Januar 2004, 20. April 2004, 11. September 2007, 1. September 2009, 17. November 2009, 31. August 2010, 13. April 2011, 19. Februar 2013, 21. Januar 2014 und 14. Februar 2017

§ 1 Mitglieder

- (1) Wer Mitglied der Elternkammer Hamburg ist, ergibt sich aus § 81 Hamburgisches Schulgesetz (im Folgenden HmbSG).
- (2) Die Wahlperiode der Elternkammer beginnt am 1. Januar des auf die Wahlen zur Elternkammer folgenden Jahres und dauert drei Jahre.
- (3) Die Mitglieder der Elternkammer bleiben gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 HmbSG über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind.
- (4) Die konstituierende Sitzung der Elternkammer findet spätestens vier Wochen nach dem Ende der Wahlperiode der amtierenden Elternkammer statt. Sie wird von dem Vorstand der amtierenden Elternkammer einberufen (siehe Wahlordnung für die Elternkammer in der jeweils gültigen Fassung).
- (5) Zu den weiteren Sitzungen werden dieselben Mitglieder eingeladen, soweit die Kreiselternräte dem Vorstand keine Veränderungen angezeigt haben und keine Ergänzungswahlen stattgefunden haben.
- (6) Ist die Elternkammer nicht nach § 81 HmbSG entsprechend zusammengesetzt, ist der Vorstand verpflichtet unverzüglich eine Ergänzungswahl zu veranlassen (siehe WO). Über den Fortgang der Wahlen ist der Elternkammer zu berichten.
- (7) Beschlüsse können unabhängig von der Mindestzusammensetzung bis zur Ergänzungswahl gefasst werden, sofern die betroffene Schulform vertreten ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Elternkammer ergeben sich aus § 79 HmbSG.
- (2) Die Mitglieder der Elternkammer vertreten die Interessen aller Eltern unabhängig von der Schulform. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Elternkammer beschließt über Aufgaben in Sitzungen, die in der Regel monatlich stattfinden.
- (4) Die Elternkammer informiert die Elternschaft über ihre Tätigkeit. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung informiert sie die Medien.
- (5) Die Elternkammer wählt aus Ihrer Mitte, jeweils für ein Jahr, je einen Vertreter oder eine Vertreterin für SchülerInnenkammer und Lehrerkammer (§ 84 Absatz 2 Satz 3 HmbSG in Verbindung mit § 4 Absatz 5 GO EKH), sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern für den Landesschulbeirat (§ 83 Absatz 2 HmbSG).



Freie und Hansestadt Hamburg

Elternkammer

(6) Die Elternkammer ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die angemessene Vertretung der Schulformen gemäß § 84 Absatz 5 HmbSG wird dadurch gewährleistet, dass jede Schulform (Grundschulen, Stadtteilschulen, Gymnasien, Förder- und Sonderschulen, berufliche Schulen) durch mindestens je ein Mitglied, das für diese Schulform Mitglied der Elternkammer ist, oder ein für die Vertretung dieser Schulform bestimmtes Vorstandsmitglied (siehe § 4 Absatz 10 GO EKH) vertreten ist.

(7) Ist oder wird die Elternkammer beschlussunfähig, so kann sie nach mindestens 7 und spätestens nach 30 Tagen zur selben Tagesordnung erneut einberufen werden. Sie ist dann bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Die Regelung des § 2 Absatz 6 Satz 2 GO EKH bleibt unberührt.

(8) Sofern die Elternkammer ein Thema von Dringlichkeit absehbar nicht im vorgegebenen Zeitrahmen ihrer Sitzung abschließend behandeln kann, kann die Elternkammer beschließen, die Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt zu unterbrechen und innerhalb von spätestens 10 Tagen unter Beibehaltung der Tagesordnung fortführen. Sie ist dann bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Die Regelung des § 2 Absatz 6 Satz 2 GO EKH bleibt unberührt.

(9) Die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Elternkammer gebunden, solange und soweit sie nicht von der Elternkammer aufgehoben oder geändert werden.

(10) Äußerungen einzelner Mitglieder, auch des Vorstandes, stellen nicht ohne weiteres die Auffassung der Elternkammer dar. Werden Äußerungen veröffentlicht so kann jedes Mitglied fragen, ob und inwieweit die Veröffentlichung zutrifft; die Frage ist alsbald zu beantworten und die Antwort allen Mitgliedern zukommen zu lassen.

§ 3 Wahlleitung

(1) Die Elternkammer wählt zu Beginn des dritten Jahres ihrer Wahlperiode eine Wahlleitung für die Wahl der Elternkammermitglieder für die nachfolgende Periode.

(2) Die Wahlleitung besteht mindestens aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und einer stellvertretenden Wahlleiterin oder einem stellvertretenden Wahlleiter.

(3) Die Wahlleitung übernimmt die sich aus der Wahlordnung für die Elternkammer ergebenden Pflichten.

(4) Sie ist Ansprechpartner für die mit der Wahldurchführung in den Kreiselternräten beauftragten Personen, ebenso wie für die Schulbehörde in allen Belangen, die die Wahlen zur Elternkammer betreffen.

(5) Insbesondere prüft die Wahlleitung rechtzeitig, ob die Wahlordnung angepasst werden muss und macht gegebenenfalls gegenüber der Kammer geeignete Vorschläge. Davon unbenommen ist das Recht jedes Elternkammermitglieds eigene Änderungsanträge zur Wahlordnung einzubringen.

(6) Die Wahlleitung erstellt die für die Wahl notwendigen Unterlagen und Formulare und stellt sie den Kreiselternräten oder Wahlvorständen zur Verfügung.

(7) Die Wahlleitung stellt fest, wer gewählt ist, und teilt dies allen Kreiselternräten und der zuständigen Behörde unverzüglich mit.



Freie und Hansestadt Hamburg

Elternkammer

(8) Die Wahlleitung nimmt das Anwesenheits- und Rederecht der Kammer in Sitzungen der Kreiselternräte wahr, in der die Durchführung der Wahl zur Elternkammer Gegenstand ist und sofern dies geboten ist. Die Elternkammer kann hierzu – allgemein oder für den Einzelfall – andere Mitglieder beauftragen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand der Elternkammer besteht aus:

- > der oder dem Vorsitzenden
- > der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- > der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- > der stellv. Schriftführerin oder dem stellv. Schriftführer
- > der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer
- > der Beisitzerin oder dem Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Elternkammer aus ihrer Mitte, jeweils zu Beginn des Jahres auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Zwischen den Sitzungen der Elternkammer führt der Vorstand die laufenden Geschäfte. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Bearbeitung der behördlichen Vorlagen verantwortlich, insbesondere für rechtliche und Haushaltstechnische Angelegenheiten. Die Ausschussvorsitzenden haben das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auch ohne die Ausschussvorsitzenden tagen.

(4) Der Vorstand vertritt die Elternkammer gegenüber der zuständigen Behörde und der Öffentlichkeit. Er überwacht die Rechtmäßigkeit und die Durchführung der Kammerbeschlüsse. Bei Rechtsverstößen hat er die Pflicht, die Ausführung der Beschlüsse aufzuhalten und die Mitglieder der Elternkammer unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu informieren.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte je eine Person, die in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsausschuss verantwortlich die Erstellung der "Kurzinfo", dem Kammermitteilungsblatt, und die Gestaltung der übernimmt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Elternkammer für die SchülerInnenkammer und Lehrerkammer.

(6) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Bis zur Ersatzwahl sind die Geschäfte weiterzuführen.

(7) Die Elternkammer kann anstelle eines Vorstandsmitgliedes mit absoluter Mehrheit der Mitglieder ein anderes Mitglied in den Vorstand wählen. Ein Antrag auf Neuwahl muss in diesem Fall von mindestens 5 Mitgliedern gestellt und mindestens 10 Tage vor der Sitzung, in der die Neuwahl erfolgen soll, allen Mitgliedern übersandt werden. Mit der Erklärung der oder des neu Gewählten, dass sie oder er die Wahl annehme, scheidet die bzw. der Abgewählte aus dem Vorstand aus.



Freie und Hansestadt Hamburg

Elternkammer

(8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand stellt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer ein oder entlässt sie bzw. ihn. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer wahrgenommen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist an die Weisungen der oder des Vorsitzenden gebunden.

(10) Der Vorstand benennt für jede Schulform in Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern dieser Schulform ein Vorstandsmitglied, das für die Beachtung der besonderen Interessen dieser Schulform zuständig ist.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Elternkammer bildet aus ihrer Mitte "Ständige Ausschüsse" und "Besondere Ausschüsse". Die Ausschüsse beraten und informieren sich innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Die Ergebnisse dieser Tätigkeit werden der Elternkammer durch Berichte oder Vorlagen mitgeteilt. Elternkammer oder Vorstand können Ausschüsse zur Beratung und Abgabe von Stellungnahmen zu vorgegebenen Themen auffordern.

(2) Jedes Mitglied der Elternkammer ist verpflichtet in mindestens einem und maximal in drei Ausschüssen mitzuarbeiten, wobei einer ein schulformbezogener Ausschuss sein sollte.

(3) Ständige Ausschüsse sind schulformbezogene Ausschüsse und allgemeine Ausschüsse, die für die Arbeit der Elternkammer oder die Durchführung von Schule von dauerhaftem Interesse sind.

(4) Schulformbezogene Ausschüsse sind:

- > Ausschuss für Grundschulen und frühkindliche Bildung
- > Ausschuss für Gymnasien
- > Ausschuss für Stadtteilschulen
- > Ausschuss für Sonderschulen, ReBBZ und Inklusion
- > Ausschuss für Übergang Schule-Beruf und berufsbildende Schulen

Schulformbezogene Ausschüsse beraten und informieren sich über alle ihre Schulform betreffenden Themen. Werden bei Stellungnahmen andere Schulformen berührt, so ist der entsprechende Ausschuss vor Abgabe der Stellungnahmen zu informieren.

(5) Allgemeine bzw. Aufgaben bezogene Ausschüsse sind:

- > Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und besondere Veranstaltungen
- > Ausschuss für Bildungspläne, zentrale Aufgaben und Prüfungen
- > Ausschuss für Gesundheit, Sport und Umwelt

Der Bildungsausschuss informiert sich und berät über Bildungs- und Rahmenpläne sowie bildungsplanbezogene Inhalte zentraler Aufgaben und Prüfungen.



Freie und Hansestadt Hamburg

Elternkammer

Der Ausschuss für Gesundheit, Sport und Umwelt informiert sich und berät über zu diesem Themenkomplex gehörende Aufgabengebiete und Bereiche, wie Verkehrserziehung, präventive Maßnahmen usw.

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und besondere Veranstaltungen ist zuständig für die inhaltliche Gestaltung des Informationsblattes und der Homepage der Elternkammer. Die redaktionelle Verantwortung der Veröffentlichungen liegt beim Vorstand. Der Ausschuss unterstützt die Elternkammer und deren Ausschüsse bei der Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.

(6) Die Elternkammer kann zu besonders beschriebenen Aufgabengebieten zeitlich begrenzte Ausschüsse einsetzen.

(7) Die Elternkammer wählt die Mitglieder der Ausschüsse. Bei den ständigen Ausschüssen geschieht dies zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll zehn nicht überschreiten. Scheidet ein Ausschussmitglied im Laufe der Wahlperiode oder vor Auflösung des Ausschusses aus, so kann der betreffende Ausschuss durch Nachwahl ergänzt werden.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils zu Beginn des Jahres ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtsdauer beträgt bei den ständigen Ausschüssen ein Jahr, bei den übrigen Ausschüssen höchstens ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Die Ausschüsse tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Sie können andere Personen zu einzelnen Sitzungen hinzuziehen. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Elternkammer oder ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied können jederzeit an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Im Übrigen regeln die Ausschüsse die Durchführung ihrer Sitzungen in eigener Verantwortung.

§ 6 Mitgliedschaft und/oder Vertretung in anderen Gremien und Organisationen

(1) Die Elternkammer beschließt über ihre Mitgliedschaft in anderen Gremien oder Organisationen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder jeweils zum angemessenen Zeitpunkt für den Eintritt, Austritt oder die Fortschreibung der Mitgliedschaft, sofern nicht gesetzliche Vertretungen geregelt sind.

(2) Die Delegation von Mitgliedern der Elternkammer zu den Veranstaltungen anderer Gremien oder Organisationen regelt die Elternkammer im Einzelfall durch Beschluss. Bei schulstufen- oder schulformbezogenen und bei aufgabenbezogenen Gremien oder Organisationen haben die jeweiligen Ausschussvorsitzenden das Vorschlagsrecht, ansonsten der Vorstand. Ist ein Beschluss der Elternkammer nicht rechtzeitig möglich, so entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses. Für den Bundeselternrat wählt die Elternkammer zusätzlich mindestens 2, auf Beschluss der Kammer auch mehr Ersatzdelegierte. Die Wahl erfolgt mittels einer Listenwahl. Diejenigen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzdelegierte gewählt, die mindestens 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten.



Freie und Hansestadt Hamburg

Elternkammer

(3) Die von der Elternkammer in den Bundeselternrat entsandten Delegierten bilden eine Delegation. Sollte ein Delegationsmitglied verhindert oder zum Zeitpunkt der Tagung nicht anwesend sein, entscheiden die anderen Delegierten untereinander über die Vertretung. Sollte kein anderes Delegationsmitglied verfügbar sein, rückt das nächste gewählte Ersatzmitglied nach. Sollten mehrere Ersatzmitglieder nachrücken, so bestimmt die Delegation vor Ort welche/ welcher Ersatzdelegierte/r die Hamburger Delegation in welchem Gremium vertritt. Hierbei sollte das nachrückende Ersatzmitglied nach Möglichkeit Mitglied im entsprechenden Ausschuss der Kammer sein. Sollten während der Tagung kurzfristig neue Ausschüsse oder Arbeitsgruppen repräsentativ durch Hamburg zu besetzen sein, so beschließt die Delegation vor Ort ob und welche/r Delegierte/r die Hamburger Interessen wahrnimmt.

(4) Die Ergebnisse der Mitarbeit werden der Elternkammer mitgeteilt.

§ 7 Einladungen zu Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen lädt gemäß § 84 Absatz 2 HmbSG die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, die Mitglieder ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(2) Zu allen Sitzungen sind ferner unter Beifügung der Tagesordnung die zuständige Behörde, die Mitglieder der Deputation und die benannten Vertreterinnen und Vertreter der anderen Kammern einzuladen.

(3) Die Einladungen müssen, wenn der Zeitpunkt der Sitzung schon bis zur vorhergehenden Sitzung festgelegt worden war, spätestens sieben, andernfalls spätestens zehn Tage vorher abgesendet werden.

(4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sind unverzüglich nachzureichen. Der Punkt "Verschiedenes" ist auf jede Tagesordnung zu setzen.

(5) Wird die Elternkammer nicht auf Verlangen des Vorstandes einberufen, so ist in der Einladung hervorzuheben, auf wessen Wunsch die Sitzung anberaumt worden ist. Soll ein Antrag auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern beraten werden, so sind die Namen aller Antragsteller anzugeben.

§ 8 Durchführung der Tagesordnung

(1) In den Sitzungen werden, abgesehen vom Punkt "Verschiedenes", nur Themen behandelt, die auf der Tagesordnung stehen.

(2) Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Der Antrag auf eine Erweiterung ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Ergibt sich der Antrag erst aus den Erörterungen im Laufe der Sitzung, so ist formal zu einer Tagesordnungsdebatte zurückzukehren.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben,

- a) Fragen gemäß § 2 Absatz 10 GO EKH,
- b) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung oder
- c) Anträge auf Absetzung oder Zurückstellung von Tagesordnungspunkten zu stellen.



Freie und Hansestadt Hamburg

Elternkammer

(4) Der Vorstand berichtet der Elternkammer jeweils über die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder haben das Recht dazu Fragen zu stellen.

§ 9 Verlauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Elternkammer beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. Sie sollen um 21.45 Uhr beendet sein. Die Sitzungen werden in der Regel im großen Sitzungssaal der Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Str. 41, 22083 Hamburg, durchgeführt. Die Elternkammer, ersatzweise der Vorstand, kann beschließen, dass eine Sitzung an einem anderen Ort abgehalten wird.

(2) Nach § 84 Absatz 3 HmbSG sind die Sitzungen der Elternkammer nicht öffentlich. Die Elternkammer kann andere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Sie kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. Die Elternkammer kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, bestimmten Personen oder Personengruppen dauerhaft die Anwesenheit zu gestatten.

(3) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Soll ein anderes Mitglied die Sitzung leiten, so bedarf es dessen Wahl zur Sitzungsleiterin bzw. zum Sitzungsleiter. Wahlen können auch von einer oder einem anderen Sitzungsteilnehmer geleitet werden.

(4) Den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(5) Im Übrigen erteilt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter das Wort anhand von Rednerlisten, die sie bzw. er auf Grund von Wortmeldungen zusammenstellt. Doch ist vorab das Wort zu erteilen:

- > nach einem Referat oder Ausschussbericht zu Fragen wegen vermeintlicher Unklarheiten oder Widersprüche und
- > allgemein zu Anregungen, in welcher Reihenfolge verschiedene im Thema enthaltene Einzelpunkte behandelt werden sollen.

(6) Mitglieder, die nicht auf der Rednerliste stehen, oder noch nicht, oder nicht mehr an der Reihe sind, erhalten das Wort als jeweils nächster Redner:

- > zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu einer Gegenrede,
- > zur Begründung eines Sachantrages, der dem Vorstand schriftlich vorgelegt wird.

Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kann Zwischenfragen zulassen.

(7) Die Elternkammer kann beschließen, dass die Redezeit beschränkt und die Rednerliste geschlossen wird. Für die Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Am Schluss jeder Sitzung soll angekündigt werden, wann und mit welcher Tagesordnung die nächste Sitzung stattfinden soll.



Freie und Hansestadt Hamburg

Elternkammer

§ 10 Verfahren bei der Beschlussfassung

(1) Beschlüsse können nur auf Antrag und nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

(2) Anträge müssen der Geschäftsstelle der Elternkammer spätestens sieben Tage vor der Sitzung vorliegen, auf der sie behandelt werden sollen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich zu übersenden.

Tischvorlagen sind auf dringende Ausnahmefälle zu beschränken.

(3) Jeder dem Vorstand schriftlich vorliegende Antrag ist zu verlesen, soweit er nicht allen Mitgliedern ebenfalls vorliegt.

(4) Vor der Abstimmung über einen Antrag erhält auf Wunsch nochmals die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort.

(5) Werden mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter, wenn sich gegen die Entscheidung Widerspruch erhebt, die Elternkammer.

(6) Jeder zur Beschlussfassung gestellte Antrag, der nicht die Rückkehr zur Tagesordnung beinhaltet, muss vor der Abstimmung in Schriftform vorliegen

§ 11 Sitzungsprotokolle

(1) Über jede Sitzung ist gemäß § 84 Absatz 4 HmbSG ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung der Elternkammer genehmigt werden.

(2) Jedes Mitglied kann seine von einem Beschluss der Elternkammer abweichende Stimmabgabe, schriftlich mit kurzer Begründung, zum Protokoll einreichen.

(3) Die genehmigten Protokolle sind unverzüglich zu übersenden an

- a) alle Mitglieder,
- b) die Deputation,
- c) die zuständige Behörde,
- d) die anderen Kammern.

(4) Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Von Sitzungen der Ausschüsse kann nach Festlegung der Mitglieder ein Protokoll angefertigt werden. Sämtliche Protokolle sind unverzüglich den Kammermitgliedern zu übersenden.



Freie und Hansestadt Hamburg

Elternkammer

§ 12 Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der der Elternkammer zur Verfügung stehenden Mittel beschließt das Plenum, soweit die Mittel nicht zweckgebunden sind.

In Kassenangelegenheiten sind für die Elternkammer die oder der Vorsitzende und ihr bzw. sein Stellvertreter sowie die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer zeichnungsberechtigt, wobei stets zwei Unterschriften erforderlich sind, sofern nicht Onlinebanking durchgeführt wird.

Onlinebanking wird von der Rechnungsführerin bzw. dem Rechnungsführer durchgeführt und die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist über die Buchungen innerhalb einer Woche nachprüfbar zu unterrichten.

(3) Die Elternkammer wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Mitglieder zu Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern, deren Aufgabe es ist, halbjährlich Kasse und Rechnungsführung zu überprüfen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer berichten der Elternkammer nach Ablauf des Geschäftsjahres über das Ergebnis ihrer Prüfungen, im Übrigen auf Verlangen der Elternkammer.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei der Berechnung der Fristen werden Tage, die in Schulferien fallen, nicht berücksichtigt.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn es von einem Mitglied der Elternkammer verlangt wird.

§ 14 Anwendung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, entscheidet die Elternkammer.

(2) Die Elternkammer kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder beschließen, dass in Einzelfällen von der Geschäftsordnung abgewichen wird.

(3) Die Elternkammer kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder beschließen, dass die Geschäftsordnung geändert wird.